

Satzung zur Wahl für die Gemeindeelternvertretung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018, S. 420 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 17.09.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschlossen:

§ 1 Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Gemeindeelternvertretung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz besteht aus so vielen Vertretungen, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gibt.
- (2) Die stimmberechtigten Vertretungen der Elternschaft jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde wählen gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand (Vorsitz und Stellvertretung), der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Gemeindeelternvertretung sind gemäß § 1 dieser Satzung nur Eltern deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht und in das jeweilige Kuratorium gewählt worden sind.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung, sollten nicht beide Elternteile gemeinsam als Vertretung und deren Stellvertretung für die Einrichtung in die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.
- (3) Eltern, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. Der andere Elternteil sollte sich nicht zur Wahl stellen.
- (4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.
- (5) Wahlvorschläge sollen bei der Leitungsperson eingereicht werden.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt umgehend durch die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Leitungskraft der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Schriftform oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand bestehend aus zwei Personen gebildet, von denen eine Person die Wahl leitet und die andere das Protokoll führt.
- (3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
- (5) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Wahlverfahren (Vorsitz und Stellvertretung)

- (1) Die Wahl erfolgt durch geheime Wahl.
- (2) Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl (Vorsitz) und der mit der zweithöchsten Stimmenzahl (Stellvertretung). Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

§ 6 Protokoll

- (1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
 - Kindertageseinrichtung
 - Ort und Datum der Wahl
 - Namen des Wahlvorstandes
 - Anzahl der Wahlberechtigten
 - Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladungen
 - Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - Namen der Bewerber/ Bewerberinnen
 - Wahlergebnis
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - Zahl der gültigen Stimmen für jede Bewerbung
 - Zahl der Stimmenthaltungen
- (2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet den Fachdienst Jugend des Landkreises Wittenberg innerhalb von 14 Tagen schriftlich über die gewählte Gemeindeelternvertretung.
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung benennt dem Vorstand der Gemeindeelternvertretung die gewählten Vertretungen (Vertretung und Stellvertretung) schriftlich innerhalb von 14 Tagen.
- (5) Zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung lädt die Stadt Oranienbaum-Wörlitz in Absprache mit dem Vorstand der Gemeindeelternvertretung ein.

- (6) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 7 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung, Nachrücken

- (1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt automatisch zum Ausscheiden aus der Gemeindeelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder des Mitglieds aus der Kindertageseinrichtung enden.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Gemeindeelternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode das nächste stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Kuratoriums nach.
- (3) Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Kindertageseinrichtung durch die Vertretung anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Der Fachbereich Jugend und Bildung des Landkreises Wittenberg ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu informieren.
- (5) Die Gemeindeelternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl gemäß § 6 Abs. 4 zu informieren.

§ 8 Eltern und andere Sorgeberechtigten

- (1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 BGB verstanden.
- (2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Gemeindeelternvertretung übt die bisherige Gemeindeelternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 18.09.2019

Strömer
Bürgermeister